

BITTRICH & KOLLEGEN

ETL | STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT



INTERESSANTES AUS DER WALL^{Str}

*Wir wurden
ausgezeichnet!*



No. 33

2026

Herzlich Willkommen

in dieser Ausgabe erwarten Sie folgende Themen:

Die Pflege im Steuerrecht	3 - 5
Technik-Hacks fürs Büro	6 - 7
Innovation im Mittelstand	8 - 9
Behind the Scenes	10 - 11

Die Pflege im Steuerrecht

Pflegeleistungen stellen für viele Betroffene und deren Angehörige eine erhebliche finanzielle Belastung dar. Das Steuerrecht bietet jedoch verschiedene Möglichkeiten, diese Kosten zu berücksichtigen und so die finanzielle Belastung zumindest teilweise zu mindern.

Wichtig zu wissen – Die Pflegekosten können sowohl beim Pflegebedürftigen als auch unter bestimmten Voraussetzungen beim Pflegenden berücksichtigt werden.



Pflegekosten beim Pflegebedürftigen

Die Pflegekosten stellen grundsätzlich nach § 33 EStG „außergewöhnliche Belastungen“ dar (z.B. Pflegeheim, ambulante Pflege oder Pflegepersonal).

Diese sind um erhaltene Leistungen z.B. aus der Pflegeversicherung zu kürzen.

Bei den außergewöhnlichen Belastungen ist allerdings eine sogenannte „zumutbare Belastung“ eingebaut, welche sich nach dem Einkommen und des Familienstandes orientiert.

Nur die Kosten, die über die zumutbare Belastung hinausgehen, wirken sich dann steuerlich aus.

Es gibt 3 Stufen der zumutbaren Belastung:

- Verheiratet, mit Kindern ca. 1 – 3 % vom Einkommen
- Verheiratet, ohne Kinder ca. 2 – 5% vom Einkommen
- Ledig, ohne Kinder ca. 5 – 7 % vom Einkommen

Die Pflege im Steuerrecht

Alternativ oder begrenzt möglich können die Kosten auch als haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35a EStG mit 20% der Pflegekosten (max. 20.000 Euro der Aufwendungen pro Jahr) angesetzt werden. Diese 20% werden direkt von der Steuer abgezogen, was bei 20.000 Euro Aufwendungen also 4.000 Euro Steuerersparnis zur Folge hätte.

Voraussetzung ist lediglich, dass die Pflege im eigenen Haushalt oder im Haushalt der pflegenden Person stattgefunden hat und die Zahlungen per Überweisung (nicht bar) erfolgt sind.

Wichtig:

Befinden sich in einer Rechnung sowohl nach § 33 EStG abzugsfähige Aufwendungen (z.B. Krankheitskosten) als auch haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35a EStG, müssen die Kosten klar aufgeteilt werden; derselbe Aufwand darf nicht doppelt berücksichtigt werden.

Der Anteil, der bereits als außergewöhnliche Belastung abgezogen wird, ist daher von der Steuerermäßigung nach § 35a EStG ausgeschlossen.

Pflegekosten beim Pflegenden (z.B. Angehörige)

Hier unterscheidet man zwischen einem Pflege-Pauschbetrag und dem Ansatz von tatsächlichen Pflegekosten.

Ansatz Pauschbetrag nach § 33b EStG gilt, wenn:

- Pflege unentgeltlich erfolgt ist
- Pflege im häuslichen Umfeld stattgefunden hat
- Mindestens ein Pflegegrad 2 vorliegt

Je nach Pflegegrad ergeben sich hier Pauschbeträge von 600 Euro bis 1.800 Euro.

Alternativ zum Pflegepauschbetrag können tatsächliche Aufwendungen geltend gemacht werden:

- Fahrtkosten
- Selbst getragene Pflegekosten
- Kosten für Hilfsmittel

Der Abzug geht nur, sofern die Kosten die zumutbare Belastung übersteigen. Aber auch hier ist wieder ein Ansatz als haushaltsnahe Dienstleistungen möglich.

Abgrenzung zum Behinderten-Pauschbetrag

Mit dem Behinderten-Pauschbetrag (§ 33b Abs. 3 EStG) sind die unmittelbaren, laufenden, typischen Mehraufwendungen der Behinderung (z.B. häusliche Hilfe, Pflege- und Heimkosten, erhöhter Wäschebedarf) abgegolten. Diese sind dann nicht zusätzlich als außergewöhnliche Belastung abziehbar.

Nicht laufende/atypische und nur mittelbar behinderungsbedingte Kosten (z.B. OP-Kosten, allgemeine Krankheitskosten, Kfz-Kosten, Begleitperson) sind neben dem Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastungen möglich.

§ 35a EStG ist ausgeschlossen, soweit Aufwendungen bereits mit dem Behinderten-Pauschbetrag abgegolten sind (§ 35a Abs. 5 Satz 1 EStG).

Immer Wahlrecht zwischen:

- Behinderten-Pauschbetrag und
- Ansatz der laufenden, typischen Pflege-/Behinderungskosten nach § 33 EStG (mit zumutbarer Belastung)

Zusammenfassung

Wer also mit Pflegeleistungen (ob als Pflegebedürftiger oder Pflegenden) in Kontakt kommt, sollte unbedingt entsprechende Informationen an seinen Steuerberater weiterleiten, damit auch hier eine optimale Beratung erfolgen kann.



Technische Büro-Hacks zur Arbeitserleichterung

Ab sofort erhalten Sie in jeder Ausgabe unserer Kanzleinews einen praktischen Büro-Hack aus unserem eigenen Arbeitsalltag. Unser Ziel: Ihnen konkrete Hilfestellungen an die Hand zu geben, mit denen Sie Abläufe vereinfachen, digitalisieren und automatisieren können. Sprechen Sie uns jederzeit an – wir sind gerne Ihr Ansprechpartner rund um die Organisation und Digitalisierung Ihres Betriebs.

Heutiges Thema: Die E-Rechnungspflicht kommt – und sie betrifft Sie

Die Einführung der verpflichtenden elektronischen Rechnung ist die größte Änderung im Rechnungswesen seit Jahren. Sie betrifft praktisch jeden Betrieb im B2B-Bereich – Grund genug, Sie erneut frühzeitig und ausführlich zu informieren.

Der Zeitplan im Überblick

- Seit dem 1. Januar 2025 müssen alle Unternehmen elektronische Rechnungen empfangen können – ausnahmslos und unabhängig von der Unternehmensgröße. Wer keinen Empfangsweg bereitstellt, ist bereits jetzt nicht regelkonform.
- In der Übergangszeit dürfen Rechnungen mit Zustimmung des Empfängers noch als Papier- oder PDF-Rechnung verschickt werden.

- Ab dem 1. Januar 2027 entfällt diese Erleichterung für Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz über 800.000 Euro – sie müssen dann verpflichtend E-Rechnungen versenden.
- Ab dem 1. Januar 2028 gilt die Versandpflicht für alle übrigen Unternehmen.

Wichtig:

Eine E-Rechnung ist kein PDF, sondern ein strukturierter Datensatz nach europäischem Standard (z. B. XRechnung oder ZUGFeRD), den eine Software automatisch auslesen und verbuchen kann. Ein eingescanntes oder als PDF verschicktes Dokument erfüllt die Anforderung nicht.

Was das für Sie bedeutet

Sichern Sie den Empfang von E-Rechnungen jetzt ab und bereiten Sie den Versand rechtzeitig vor Ihrem jeweiligen Stichtag vor. Je früher Sie Ihren Belegfluss umstellen, desto reibungsloser gelingt der Übergang und desto schneller profitieren Sie von der papierlosen, effizienteren Verarbeitung.

Unsere Empfehlung

Richten Sie für den Rechnungseingang eine zentrale, funktionsbezogene Adresse ein (z. B. rechnung@ihre-firma.de) und informieren Sie Ihre Lieferanten, beginnend mit den wiederkehrenden, über den gewünschten digitalen Versand.

Denken Sie dabei auch an die GoBD*: Eingangsrechnungen müssen unveränderbar und nachvollziehbar archiviert werden. Ein einfaches E-Mail-Postfach reicht dafür nicht aus.

Praxis-Tipp, der Ihnen Arbeit spart:

Nutzen Sie die Plus-Adressierung Ihres Postfachs: Bei den meisten E-Mail-Anbietern landen Nachrichten an rechnung+lieferant@ihre-firma.de automatisch im selben Postfach wie rechnung@ihre-firma.de. Vergeben Sie an jeden Dienstleister eine eigene Variante (z. B. rechnung+miete@ihre-firma.de) und legen Sie eine einfache Filterregel an. So sortieren sich eingehende Rechnungen von selbst nach Absender, ganz ohne zusätzliche Software und ohne manuelles Einordnen.

Alternativ können Sie die E-Mails auch direkt an unsere Webakte weiterleiten und dort archivieren.

Papier nicht abweisen

Rechtlich zugestellte Post muss Sie weiterhin erreichen können. Eingehendes Papier sollten Sie zeitnah einscannen und in dasselbe System überführen, statt es zurückzuweisen.

Gern unterstützen wir Sie bei der Einrichtung Ihres digitalen Belegflusses, der Auswahl einer GoBD-konformen Lösung und der Anbindung an unsere Zusammenarbeit. Sprechen Sie uns an – idealerweise deutlich vor Ihrem Stichtag, damit genügend Zeit zum Testen bleibt.

Bei Fragen wenden Sie sich gern an unser Team Technik oder direkt an Ihren persönlichen Ansprechpartner.



*GoBD = Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff.

Innovation im Mittelstand

Auszeichnung beim Mittelstands-Summit

Beim Deutschen Mittelstands-Summit 2026 in Heidelberg drehte sich Ende Juni alles um die Frage, wie Innovation im Unternehmensalltag gelingt. Im Rahmen der Veranstaltung wurden die TOP 100-Unternehmen des Jahres ausgezeichnet. Wir waren mit Team Bittrich & Kollegen erneut vor Ort und freuen uns über die Anerkennung als eines der ausgezeichneten Unternehmen.

Worum es bei TOP 100 geht

Der Wettbewerb TOP 100 zeichnet seit 1993 mittelständische Unternehmen aus, die ihre Innovationskraft in einem wissenschaftlichen Auswahlverfahren nachweisen. Dabei zählen nicht nur neue Ideen, sondern vor allem Strukturen, die kontinuierliche Verbesserungen ermöglichen – durch klare Prozesse, gute Zusammenarbeit und die Bereitschaft, Bestehendes zu hinterfragen.



Innovation in der Steuerberatung

Auch in der Steuerberatung wird Innovation immer wichtiger. Sie wünschen sich digitale Abläufe, klare Kommunikation und eine Zusammenarbeit, die den Alltag erleichtert. Für uns bedeutet das nicht weniger persönliche Beratung, sondern mehr Zeit für Sie: Digitale Prozesse übernehmen Routinen, damit wir uns stärker auf fachliche Einschätzung und individuelle Betreuung konzentrieren können.

Im TOP 100-Auswahlverfahren wurden wir in der Größenklasse B ausgezeichnet und überzeugten besonders in der Kategorie Innovationsklima. Dass wir bereits zum dritten Mal zu den Top-Innovatoren gehören, ist für uns Bestätigung und Ansporn zugleich.

So setzen wir Innovation um

Ein Beispiel ist die digitale Begleitung von Betriebsprüfungen. Informationen werden strukturiert erfasst und mit der Buchhaltung verknüpft. Dadurch lassen sich Rückfragen schneller bearbeiten und Zusammenhänge besser nachvollziehen.

Auch bei der Prüfung von Steuerbescheiden unterstützen digitale Lösungen unsere Arbeit. Sie analysieren Unterlagen, gleichen Inhalte mit den Steuererklärungen ab und bereiten sie übersichtlich für die fachliche Prüfung auf. Die endgültige Beurteilung bleibt selbstverständlich in den Händen unseres Teams.

Ein weiterer Baustein ist unser internes Technikteam. Es entwickelt Ideen aus dem Kanzleialltag weiter und verbessert Arbeitsabläufe, die Sie und uns spürbar entlasten.

Ein Ansporn für die weitere Entwicklung

Die TOP 100-Auszeichnung ist für uns eine wertvolle Bestätigung. Noch wichtiger ist aber, was daraus folgt: weiter hinschauen, weiter verbessern und nah an den Bedürfnissen Ihnen - unserer Mandanten - bleiben. Denn Innovation zeigt sich für uns dort, wo der Arbeitsalltag für Menschen leichter wird.



Behind the Scenes bei Team Bittrich

Kennen Sie schon unsere Social-Media-Kanäle?

Dort erwarten Sie regelmäßig spannende und abwechslungsreiche Inhalte – von aktuellen steuerlichen Updates über Neuigkeiten aus unserer Kanzlei bis hin zu exklusiven Einblicken in unseren Arbeitsalltag. Erfahren Sie mehr über unsere internen Events, Teamaktivitäten und die Menschen hinter der Kanzlei.



Folgen Sie uns und bleiben Sie up-to-date mit allem, was bei Team Bittrich passiert!



Wir freuen uns Sie dort zu sehen!

Alle Zahlen im Griff?



UND DAS BESTE ZUM SCHLUSS!

Der beste Weg, die Zukunft vorauszusagen, ist, sie zu gestalten.

- Willy Brandt

WALLSTR 42-45, 21335 LÜNEBURG
Tel. 0 41 31 – 75 99 0 - 0
steuerberatung@bittrich.de
Bürozeiten: Mo – Fr 7.30 – 17.00 Uhr

WWW.BITTRICH.DE